

RS Vwgh 1995/5/10 92/13/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §23 Z3;

EStG 1972 §24;

GewStG §1 Abs1;

GewStG §6 Abs1;

GewStG §6 Abs2;

GewStG §8 Z2;

Rechtssatz

Da gem § 1 Abs 1 GewStG nur der "stehende Gewerbebetrieb" der Gewerbesteuer unterliegt und eine Betriebsveräußerung gedanklich erst nach Beendigung des "stehenden Gewerbebetriebes" anfallen kann, haben Veräußerungsgewinne bei Ermittlung des Gewerbeertrages außer Ansatz zu bleiben. Gleiche Überlegungen gelten für die Kürzungsbestimmung des § 8 Z 2 GewStG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130105.X03

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at